

D. Zweiseitigkeit der gerichtlichen Rekursverfahren

Der Staatsgerichtshof hält es für erforderlich, dass die gerichtlichen Rekursverfahren, zumindest alle Rekurse an den Obersten Gerichtshof gemäss § 488 Abs. 1 ZPO, zweiseitig sein müssen. Er erachtet es sogar als sinnvoll, diese Bestimmung auf Grund des verfassungsmässigen Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs einheitlich so anzuwenden, dass auch Rekurse, die nicht an die letzte Instanz gerichtet werden, als zweiseitig zu gelten haben, weil nach seiner Ansicht das rechtliche Gehör in jedem selbständigen Instanzenzug zu gewähren ist.⁴⁸⁷

E. Anhörung von Zeugen

Der Staatsgerichtshof gibt in StGH 1997/18⁴⁸⁸ zu verstehen, es seien nur so viele Zeugen zu hören, damit es ausreicht, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt feststellen zu können. Ist er auf Grund der bereits angehörten Zeugen hinlänglich geklärt, ist es nicht mehr notwendig, weitere, allenfalls relevante Zeugen zu hören. Der Staatsgerichtshof gesteht der mit dem einzelnen Fall direkt befassten Instanz, was die Beweisaufnahme durch Zeugen betrifft, einen beträchtlichen Entscheidungsspielraum zu (diskretionäre Gewalt).⁴⁸⁹ Ein solcher Ermessens- oder Entscheidungsspielraum hat aber, wie er schon in einem früheren Urteil darauf hingewiesen hat, im Einklang mit den grundrechtlichen Verfahrensgarantien zu stehen.⁴⁹⁰ Die Ermessensausübung einer Behörde oder eines Gerichtes hat sich letztlich immer innerhalb des durch die Grundrechte vorgegebenen Rahmens zu bewegen.⁴⁹¹

487 StGH 1997/3, Urteil vom 5. September 1997, LES 2/2000, S. 57 (62).

488 StGH 1997/18, Urteil vom 4. September 1997, LES 5/1998, S. 275 (280).

489 StGH 1997/18, Urteil vom 4. September 1997, LES 5/1998, S. 275 (280).

490 StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 148 (152).

491 Siehe etwa im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen im Strafverfahren vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK und Art. 33 Abs. 3 LV StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 4/2003, S. 178 (181).